

Kundeninformation SHAKE Assistance premium (Ausgabe Januar 2022)

Informationen für den Versicherten nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich das Versicherungszertifikat, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherungsnehmerin/Leistungserbringer

Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG, „Shake-Assistance“, Industriestr. 12, 8305 Dietlikon.

2 Versicherer

Versicherer ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen

3 Versicherte Personen

Alle registrierten Mitglieder der SHAKE Community, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben, je nach Vereinbarung als Einzelperson oder als Familie.

4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in der Schweiz immatrikulierten Motorfahrzeuge (SVG Art. 7 Abs. 1) bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden. Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert.

5 Schadenregulierer

Schadenregulierer ist die SHAKE Assistance c/o Swiss DLC AG (nachfolgend SHAKE Assistance genannt), Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.

6 Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes und nicht versicherte Risiken

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes und die nicht versicherten Risiken ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Versicherungszertifikat und dem VVG.

7 Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9 Bearbeitung von persönlichen Daten

Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG sowie die Swiss DLC bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen und/oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Die

Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG sowie die Swiss DLC können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile.

10 Weiterleitung der Daten

Falls nötig, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia und SHAKE AG können, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen. Im Schadenfall können die Daten der versicherten Personen an Gutachter und Experten (z. B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung der Regressansprüche können Daten zudem an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

11 Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist die SHAKE AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon. Sie bearbeitet die Personendaten der versicherten Personen diskret und sorgfältig.

12 Aufbewahrung

Die Daten der versicherten Personen werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z. B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

13 Kontaktadresse für Beschwerden

SHAKE Assistance c/o Swiss DLC AG
Industriestrasse 12
8305 Dietlikon

Allgemeine Versicherungsbedingungen SHAKE Assistance premium (Ausgabe Januar 2022)

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen erbringt die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG (nachstehend DLC AG oder Versicherungsnehmerin genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den versicherten Personen. Diese sind definiert durch das Versicherungszertifikat, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in der Schweiz immatrikulierten Motorfahrzeuge (SVG Art. 7 Abs. 1) bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden. Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert.

2 Versicherte Personen

Alle registrierten Mitglieder der SHAKE Community, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben, je nach Vereinbarung als:

2.1 Einzelperson

Versichert ist die versicherte Person als Einzelperson und sämtliche von ihm gelenkten Fahrzeuge.

2.2 Familien

Versichert ist die versicherte Person als Einzelperson, seine Familie und sämtliche von diesen gelenkten Fahrzeugen.

Als Familie gelten folgende Personen, sofern diese mit dem Anspruchsberechtigten in einer Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder der nicht mit dem Anspruchsberechtigten verheiratete Lebenspartner;
- die Eltern des Anspruchsberechtigten oder des nicht mit dem Anspruchsberechtigten verheirateten Lebenspartners;
- die mündigen Kinder des Anspruchsberechtigten, seines Ehegatten oder des nicht mit dem Anspruchsberechtigten verheirateten Lebenspartners (gilt auch für Adoptiv-, Stief- und Enkelkinder).

3 Aufnahmebedingungen

Versicherungsschutz wird nur Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag folgende Bedingungen erfüllen, nämlich Personen, die

- den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag durch Aktivierung der Versicherungsdeckung auf der SHAKE-Online-Plattform beantragt und sich bereit erklärt haben, die von der SHAKE AG überwältzte Jahresprämie zu bezahlen;
- mindestens 18 Jahre alt sind;
- ihren Wohnsitz entweder in der Schweiz haben.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Leistungen

6 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, einer Schlüsselpanne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benützt werden kann.

7 Kein Leistungsanspruch

Für Leistungen, welche nicht durch SHAKE Assistance organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der SHAKE Assistance premium.

8 Versicherte Leistungen

8.1 Pannenhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist, sowie Abpumpen von falsch eingefülltem Treibstoff.

8.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw.

8.3 Abschleppkosten/Fahrzeugbergung

Versichert sind:

- Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
- Kosten für eine notwendige Fahrzeugbergung des Motorfahrzeuges bis insgesamt CHF 2'000.

8.4 Unterbringung

Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.

8.5 Speditionskosten für Ersatzteile bei Fällen ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein

Die Speditionskosten für Ersatzteile werden übernommen. Die Kosten dieser Ersatzteile werden jedoch nicht übernommen.

8.6 Schlüsselpannen

- a) Bei Schlüsselpannen gemäss Art. 15 a) bis c) werden bei Bedarf die in Art. 8.1 bis 8.5 genannten Leistungen erbracht.
- b) Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels gemäss Art. 15 d) werden bei Bedarf folgende Leistungen bis insgesamt CHF 500 erbracht:
 - Pannenhilfe vor Ort gemäss Art. 8.1 bis 8.2;
 - Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Centrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
 - Kosten für das Holen oder Kosten für das Zusenden des Ersatzschlüssels;
 - Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Ausgeschlossen sind Kosten für Schlossänderungen am Fahrzeug.

8.7 Reisebezogene Mehrkosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Mehrkosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- a) ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer bis CHF 1'000 in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein und CHF 2'000 ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein; beim Ausfall eines Wohnmobils werden die Kosten eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen;
- b) die notwendige Unterkunft;
- c) die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi;
- d) nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- e) die Überführung des nicht reparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist;
- f) die allfälligen Verzollungskosten.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen auf CHF 3'000 begrenzt.

Die Kosten für das Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z. B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

8.8 Mehrkosten für Tiertransporte

Versichert sind die Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Haustieren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, bis maximal CHF 1'000.

8.9 Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges durch den Eigentümer

Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, werden von den entstehenden Kosten maximal CHF 100 in der Schweiz und maximal CHF 300 im Ausland übernommen.

8.10 Rückführung des Fahrzeuges

Die SHAKE Assistance Centrale organisiert und bezahlt die Rückführung des Fahrzeuges bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Centrale ohne Reparatur- und Materialkosten, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Die Kosten sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges (nach dem Ereignis) limitiert.

8.11 Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken und besitzt kein weiterer Insasse einen gültigen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

8.12 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Versichert ist ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis CHF 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

9 Nicht versicherte Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die zu Beginn der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- b) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- d) während der behördlichen Requisition des versicherten Fahrzeuges;
- e) bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen;
- f) für Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu;
- g) für Schäden, die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- h) für Schäden, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen sowie dem Versuch dazu;
- i) für Schäden, die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art;
- j) für Treibstoffkosten, das Entsorgen eines falschen Treibstoffes und für entstandene Folgeschäden, wie z. B. Schäden am Motor und Katalysator.

Es besteht keine Deckung, wenn dem Lenker des versicherten Fahrzeuges der gesetzlich vorgeschriebene Führerausweis oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt (Fahrten ohne Berechtigung).

Nicht versichert sind Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind und Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

10 Subsidiärklausel

Kosten gemäss diesen AVB werden nur dann übernommen, wenn der entstandene Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Teilkasko oder Vollkasko) oder haftpflichtige Drittperson getragen wird und erst nachdem die Schuldfrage geklärt ist und sämtliche angefallenen Kosten beglichen sind.

11 Vorgehen im Schadenfall

Für notwendige Hilfeleistungen und Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich SHAKE Assistance zu benachrichtigen:

Telefon aus der Schweiz: 0800 24 00 24

Telefon aus dem Ausland: +41 44 908 64 80

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

SHAKE Assistance c/o Swiss DLC AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon

12 Ansprüche gegenüber Dritten

Wurden aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der versicherten Leistungen an Helvetia abzutreten.

13 Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Werden die vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können die Leistungen von SHAKE Assistance gekürzt oder abgelehnt werden.

Begriffsdefinitionen

14 Panne

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Fahrzeuges, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Reifenschäden, Batterieversagen, Treibstoffmangel- oder Falschbetankung.

15 Schlüsselpannen

Eine Schlüsselpanne liegt vor, wenn

- a) sich der Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet;
- b) die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet;
- c) der Fahrzeugschlüssel oder das Fahrzeugschloss beschädigt ist;
- d) bei Verlust des Fahrzeugschlüssels.

16 Kaskoereignis

Unter Kaskoereignis wird die Unbenutzbarkeit infolge Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder infolge des Versuches dazu verstanden.

17 Fahrzeugbergung

Als Bergung gilt die Sicherstellung des Fahrzeuges nach einer Kollision oder Abrutschen von der Strasse. Die Bergung bedingt einen grösseren Zeitaufwand mit Einsatz von speziellen technischen Geräten wie Bergungsfahrzeug, Hebekran, Seilwinden usw.

Weitere Bestimmungen

18 Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

19 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

20 Rückerstattung

Von der SHAKE Assistance zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

21 Entschädigung

In der SHAKE Assistance premium werden pro Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen dann jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden.

22 Anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).